

zeugen der Industrie der DDR, deren Klassifizierung, fachgerechte Bewertung und Prüfung auf Wiederverwendbarkeit sowie deren Wiederzuführung zur Diamantwerkzeugherstellung im Rahmen der erzielten Prüfungsergebnisse und der staatlichen Bilanzanteile. Der Rücklauf und die Wiederzuführung von Industriediamanten erfolgen auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen;

- b) Unterstützung des Bilanzorgans bei der Erfassung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Industriediamanten für alle Bedarfsträger und bei der Begutachtung von Industriediamanten;
- c) Eingangsprüfung, Verwaltung, Transport, Lagerhaltung und Verteilung der importierten Industriediamanten;
- d) fachliche Beratung der Bedarfsträger mit dem Ziel des sparsamsten und volkswirtschaftlich effektiven Einsatzes von Industriediamanten.

#### §4

Die Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sind verpflichtet, nicht mehr brauchbare Industriediamanten aus gefaßten Diamantwerkzeugen zu sammeln und dem VEB Kabelwerk Adlershof, Zentralstelle, zum Zwecke des Rückkaufes anzubieten. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung gemäß den preisrechtlichen Bestimmungen für Diamantpulver und Diamantwerkzeugqualität B.

#### §5

Der Leiter der Zentralstelle wird durch den Minister für Elektrotechnik und Elektronik auf Vorschlag des Generaldirektors des Kombinats VEB Kabelwerk Oberspree „Wilhelm Pieck“ berufen.

#### §6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. September 1967 über den Rücklauf unbrauchbarer Ziehdiamanten sowie sonstiger gefaßter Diamantwerkzeuge (GBL. II Nr. 91 S. 677) außer Kraft.

Berlin, den 12. August 1987

**Der Minister  
für Elektrotechnik und Elektronik  
Meier**

### **Anordnung über die Benutzung der staatlichen Allgemeinbibliotheken vom 14. August 1987**

Aufgrund der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBL. II Nr. 78 S. 565) und der Fünften Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1971 zur Bibliotheksverordnung — Aufgaben, Arbeitsweise und Struktur der den örtlichen Räten unterstehenden staatlichen Allgemeinbibliotheken — (GBL. II Nr. 24 S. 209) sowie des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBL. I Nr. 27 S. 465) und § 18 des Gesetzes vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBL. I Nr. 14 S. 293) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane für die Benutzung der staatlichen Allgemeinbibliotheken folgendes angeordnet:

#### §1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Benutzung und Ausleihe von Büchern, Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften; Musikaugen; auditiven, visuellen und audiovisuellen Materialien sowie anderen Sammelobjekten (im folgenden Bestandseinheiten genannt), die zum Bestand der staatlichen Allgemeinbibliotheken gehören. Sie regelt auch die Inanspruchnahme von Benutzungsdiensten dieser Bibliotheken.

(2) Diese Anordnung gilt für:

- a) alle staatlichen Allgemeinbibliotheken im Sinne des § 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1971 zur Bibliotheksverordnung — Aufgaben, Arbeitsweise und Struktur der den örtlichen Räten unterstehenden staatlichen Allgemeinbibliotheken — (GBL. II Nr. 24 S. 209) einschließlich ihrer Einrichtungen in den territorialen Bibliotheksnetzen (im folgenden Bibliotheken genannt),
- b) Bürger sowie staatliche Organe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen (im folgenden Benutzer genannt).

#### §2

##### Aufgaben der Bibliotheken

(1) Die Bibliotheken erwerben und erschließen ihre Bestände für eine umfassende Benutzung mit dem Ziel, die Lösung der politisch-ideologischen, volkswirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wirksam zu unterstützen. Ihre vielfältigen Dienstleistungen tragen zur Befriedigung wachsender geistig-kultureller Bedürfnisse der Bürger bei, indem der Bedarf an Literatur und anderen Trägern von Informationen zunehmend durch die Tätigkeit der Bibliotheken gedeckt und das Interesse an Literatur- und Bibliotheksbenutzung gefördert wird.

(2) Die Bibliotheken dienen der Unterstützung der beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit der Bürger, der Aus- und Weiterbildung, Lehre und Forschung sowie der Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie tragen mit ihren Leistungen zur Festigung des sozialistischen Bewußtseins und zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten bei.

#### §3

##### Mitwirkung der Benutzer

(1) Die Benutzer der Bibliotheken haben das Recht, an der Lösung der den Bibliotheken obliegenden Aufgaben mitzuwirken. Das erfolgt insbesondere durch Bibliotheksbeiräte, in die an der Bibliotheksarbeit interessierte Benutzer berufen werden sollen.

(2) Die Bibliotheksbeiräte sind als ehrenamtliche Gremien Interessenvertreter der Benutzer und nehmen mit Hinweisen für den Bestandsaufbau und die Bestandserschließung sowie durch Vorschläge für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den Bibliotheken empfehlend Stellung. Sie unterstützen die Literaturpropaganda und Öffentlichkeitsarbeit der Bibliotheken. Die Bibliotheksbeiräte können zu Eingaben der Benutzer Stellung nehmen und die Leiter der Bibliotheken beraten.

#### §4

##### Öffnungszeiten der Bibliotheken

(1) Die Öffnungszeiten der Bibliotheken legen deren Leiter nach Anhören der Bibliotheksbeiräte und nach Bestätigung durch die örtlichen Räte, denen die Bibliotheken unterstellt sind, fest. Die Öffnungszeiten werden durch Aushänge bekanntgegeben.